

(2) Die Direktbezieher haben für sämtliche im Direktbezug erhaltenen Waren bei Anlieferung Ablieferungsbescheinigungen (Vordruck Lm 260 oder Lm 260 af* entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszustellen.

(3) Die Ablieferungsbescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

- a) 1 Exemplar für den Lieferer als Beleg der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen,
- b) 2 Exemplare für den Direktbezieher als Belege für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und als Erzeugerrechnung,
- c) 1 Exemplar für das sozialistische Großhandelsorgan als Beleg für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

(4) Innerhalb von 4 Werktagen nach Anlieferung haben die Direktbezieher dem zuständigen Großhandelsorgan das Exemplar der Ablieferungsbescheinigung zuzuleiten.

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf der Grundlage dieser Ablieferungsbescheinigungen die Erfüllung des gesamten staatlichen Aufkommens zu kontrollieren und die Abrechnung der staatlichen Aufgaben einschließlich des Direktbezuges bei den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht vorzunehmen.

(6) Die Auswirkungen des überplanmäßigen Direktbezuges sämtlicher Direktbezieher im Laufe eines Quartals sind von den sozialistischen Großhandelsorganen statistisch zu erfassen. Sie gelten bei der Beurteilung der Planerfüllung nach Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, als eliminierungsfähig. Eine Planfortschreibung hat hierfür nicht zu erfolgen.

(7) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, allen Direktbeziehern ihrer Versorgungsbereiche außerhalb des Direktbezuges eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Warenbereitstellung zu sichern.

§ 7

Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die von den Direktbeziehern ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen gelten als Lieferantenrechnung.

(2) Die Bezahlung der Waren hat innerhalb einer Woche nach Anlieferung auf der Grundlage der am Lieferlag gültigen Erzeugerpreise und Vertragszuschläge sowie der anteiligen Handelsspanne laut § 12 zu erfolgen.

*

(3) Die Direktbezieher sind berechtigt, die Bezahlung der im Direktbezug erhaltenen Waren an nicht kontoführungspflichtige Lieferer in Bargeld gegen Quittung aus der Tageskasse vorzunehmen.

* Die Vordrucke sind den Direktbeziehern auf Anforderung von den sozialistischen Großhandelsorganen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Direktbezieher haben monatlich dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan eine Aufstellung über die an die Lieferer auf der Grundlage der vorliegenden Ablieferungsbescheinigungen gezahlten gesetzlich festgelegten Vertragszuschläge zu übergeben. Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, diese Aufstellungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und die sich daraus ergebenden finanziellen Abrechnungen mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht und den Direktbeziehern vorzunehmen.

(5) Direktbezieher des Sonderbedarfsträgers I sind nicht dem RE- bzw. FE-Verfahren angeschlossen. Die Rechnungslegung und Bezahlung erfolgt nach der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 221).

§ 8

Leergut

(1) Für die Bereitstellung des für den Direktbezug erforderlichen Verpackungsmaterials sind die Direktbezieher verantwortlich, soweit die Lieferer nicht über eigenes Leergut verfügen.

(2) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, den Direktbeziehern Leergut gegen Bezahlung zum Zeitwert zur Verfügung zu stellen, wenn der Bedarf trotz Ausnutzung sämtlicher örtlicher Reserven durch die Direktbezieher nicht gedeckt werden kann.

(3) Die Direktbezieher haben zur Deckung ihres Leergutbedarfs weitestgehend vorhandene Importverpackungen zu verwenden.

(4) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben nach Beendigung der Saison das den Direktbeziehern zur Verfügung gestellte Leergut zum Zeitwert zurückzukaufen.

§ 9

Planung des Direktbezuges

(1) Der Anteil des Direktbezuges ist beim sozialistischen Groß- und Einzelhandel entsprechend den für das Planjahr gültigen planmethodischen Bestimmungen zu planen.

(2) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Verarbeitungsindustrie, die Großverbraucher und Sonderbedarfsträger I berücksichtigen das Volumen des Direktbezuges im Material- bzw. Warenbereitstellungsplan.

(3) Veränderungen innerhalb eines Jahres sind bei der operativen Quartalsplanung zu berücksichtigen.

§ 10

Direktbezug der Kanmissionshändler

(1) Die sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Abschluß von Direktverträgen privater Einzelhändler, mit denen sie Kommissionshandelsverträge abgeschlossen haben (Kommissionshändler), zu fördern.